

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins**

## **„Förderkreis Mahn- und Gedenkstätte Polizeigefängnis Herne e.V.“**

*Hinweis: Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.*

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Mahn- und Gedenkstätte Polizeigefängnis Herne“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte, der Heimatpflege und Heimatkunde, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung des Andenkens an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Herne und Wanne-Eickel durch die Errichtung einer Mahn- und Gedenkstätte im ehemaligen Herner Polizeigefängnis am Friedrich-Ebert-Platz, welche Möglichkeiten zum Gedenken, Erinnern, Forschen und Lernen bietet,

b) die Förderung von Aktivitäten, die dem Schutz und der Pflege dieses Denkmals als Erinnerungsort der nationalsozialistischen Machtausübung dienen,

c) die Förderung von Aktivitäten, die zur kritischen Auseinandersetzung mit der Geschichte des NS-Regimes in Herne und Wanne-Eickel anregen,

d) die Förderung von Aktivitäten, die gegenwartsbezogenes entdeckendes Lernen über Ursachen und Folgen rassistischer, ausgrenzender, menschenfeindlicher und völkisch-nationalistischer Politik ermöglichen,

e) die Förderung von Aktivitäten, die Bildungsangebote in der Mahn- und Gedenkstätte für junge Menschen zur Entwicklung und Festigung demokratischer Einstellungen und Verhaltensweisen intendieren,

f) die Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Mahn- und Gedenkstätte, die ein solidarisches Miteinander in unserer Gesellschaft unterstützen, zeitgeschichtliches Geschehen aufmerksam verfolgen und jeglicher Form von Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenreten.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Erfüllung der Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhalten nur die Erstattung ihrer nachweislich für den Verein getätigten Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins oder gegen sonstige Satzungsbestimmungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Datenschutzerklärung**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
  - Vor- und Nachname,
  - Adresse und Wohnort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mail-Adresse,
  - ggf. Bankverbindung.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der zweckgemäßen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund seiner rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist.  
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Der Verein wird ein Mitglied zum Datenschutzbeauftragten ernennen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht des Vorstands
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl eines Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren
- g) Auflösung des Vereins

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder nach den gesetzlichen Vorgaben von einem Teil der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

## **§ 12 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.  
Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Änderung des Zwecks oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, ohne Widerspruch kann offen gewählt werden. Erhält bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei seiner Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erforderlich ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die eines seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die anwesenden Vorstandsmitglieder zu wählenden Sitzungsleiter geleitet.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Vereinsauflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen sollte.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herne mit der Maßnahme, es zu gleichartig fördernden, gemeinnützigen und musealen Zwecken einzusetzen. Zweckgebundene Spenden, die nicht verbraucht worden sind, werden den Spendern erstattet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.